

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I D 13 0480-0421/JubZuw

Bearbeiterin Frau Köppe

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2222

Telefon (030) 90223 – 1162

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 1162

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnsport.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

nachrichtlich:

08. September 2016

An

den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nicht rechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den DGB Berlin-Brandenburg
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
den Bund der Staatsanwälte



Rundschreiben I Nr. 13/2016

Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumswendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333)

Anlagen

Inhalt:

Hinweise für die personalverwaltenden Stellen:

Zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedereinführung von Jubiläumswendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin werden nachstehende Hinweise gegeben.

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Inhalt:

1. Neuregelung des Dienstjubiläums.....	3
2. Dienstjubiläum gemäß § 75a LBG.....	3
2.1. Vollendung der Dienstzeit, Jubiläumstag.....	3
2.2. Jubiläumszuwendung.....	3
a) Anspruch auf die Jubiläumszuwendung.....	3
b) Zahlung der Jubiläumszuwendung.....	3
c) Rechtliche Zuordnung der Geldleistung.....	4
d) Entfallen der Gewährung einer Jubiläumszuwendung.....	4
e) Zurückstellung der Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung ..	4
2.3. Dankurkunde.....	4
a) Anspruch auf die Dankurkunde.....	4
b) Textmuster und Hinweise für die gemäß § 75a Absatz 1 LBG anlässlich eines 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstjubiläums auszuhändigenden Dankurkunden.....	4
c) Aushändigung der Dankurkunde.....	5
d) Entfallen der Aushändigung der Dankurkunde.....	5
e) Zurückstellung der Entscheidung über die Aushändigung der Dankurkunde.....	5
2.4. Jubiläumsdienstzeit.....	5
a) Keine Fortgeltung der Jubiläumsdienstalter nach altem Recht.....	5
b) Berücksichtigung von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit.....	6
c) Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes.....	6
3. Dienstbefreiung.....	7
4. Abordnungen.....	7
5. Sonstiges.....	7

1. Neuregelung des Dienstjubiläums

Zur Honorierung treu geleisteter Dienste erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter¹ für Dienstjubiläen ab dem 1. Januar 2016 wieder eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde von ihrem Dienstherrn.

Mit dem Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin (Anlage 1) wird durch die Einfügung der Vorschrift des § 75a in das Landesbeamtengesetz (LBG) für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die ihr 25-, 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum begehen, ab dem 1. Januar 2016 die Aushändigung einer Dankurkunde und die Zahlung einer Jubiläumszuwendung geregelt.

2. Dienstjubiläum gemäß § 75a LBG

2.1. Vollendung der Dienstzeit, Jubiläumstag

Eine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren wird mit Ablauf des letzten Tages der entsprechenden Dienstzeit, gerechnet vom Beginn dieser Dienstzeit, vollendet. Jubiläumstag ist der auf die Vollendung von 25, 40 oder 50 Dienstjahren folgende Tag.

Beamtinnen und Beamten ist die Berechnung der Dienstzeit und die Festsetzung des Jubiläumstages durch Bescheid (Verwaltungsakt) mitzuteilen. Es wird empfohlen, für die Berechnung der Dienstzeit den als Anlage 2 beigefügten Berechnungsvordruck zu verwenden.

2.2. Jubiläumszuwendung

a) Anspruch auf die Jubiläumszuwendung

Anspruch auf die Jubiläumszuwendung haben die Beamtinnen und Beamten, die am Jubiläumstag im aktiven Beamtenverhältnis stehen oder gestanden haben. Die Jubiläumszuwendung ist auch zu gewähren, wenn mit Ablauf des Tages der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren der Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

b) Zahlung der Jubiläumszuwendung

Bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren wird anlässlich des jeweiligen Jubiläums eine Jubiläumszuwendung in der in § 75a Absatz 1 Satz 2 LBG geregelten Höhe mit den Bezügen gezahlt, also

- nach 25 Jahren 350 Euro,
- nach 40 Jahren 450 Euro,
- nach 50 Jahren 550 Euro.

¹ In § 75a LBG werden allein die Beamtinnen und Beamten genannt. Gemäß § 10 Satz 1 Richterergesetz des Landes Berlin (Berliner Richterergesetz – RiGBln) gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend, soweit das Deutsche Richterergesetz und das Berliner Richterergesetz nichts anderes bestimmen. Auch wenn im Weiteren in diesem Rundschreiben nur die Beamtinnen und Beamten in Bezug genommen werden, gelten daher die Ausführungen sinngemäß für die Richterinnen und Richter des Landes Berlin.

c) Rechtliche Zuordnung der Geldleistung

Die Jubiläumswendung ist nicht Besoldung und zählt nicht zur Alimentation, sondern ist eine Fürsorgeleistung im weiteren Sinn. Gemäß § 75 Absatz 2 LBG gelten für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), § 3 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) entsprechend.

d) Entfallen der Gewährung einer Jubiläumswendung

Gemäß § 75a Absatz 3 LBG erfolgt in Fällen, in denen bereits eine Geldzuwendung aus demselben Anlass aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, keine Gewährung einer Jubiläumswendung.

Eine Gewährung der Jubiläumswendung erfolgt ebenso nicht in Fällen, in denen innerhalb der Fristen des disziplinarrechtlichen Verwertungsverbots (§ 16 Disziplinargesetz) vor dem Jubiläumstag eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 14 Disziplinargesetzes voraussichtlich verhängt worden wäre, da in diesen besonderen Fällen eine Anerkennung für treu geleistete Dienste nicht gerechtfertigt ist.

e) Zurückstellung der Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumswendung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumswendung ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen. Die entsprechende Regelung in § 75a Absatz 5 LBG dient der Sicherstellung, dass die Gewährung einer Jubiläumswendung unterbleibt, wenn kein Anlass für diese besteht.

Es wird empfohlen, die die Zurückstellung der Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumswendung betreffenden Dokumente zu dem entsprechenden Disziplinarvorgang zu nehmen und nach Ablauf der Tilgungsfrist wie diesen zu entfernen und zu vernichten.

2.3. Dankurkunde

a) Anspruch auf die Dankurkunde

Anspruch auf die Aushändigung einer Dankurkunde haben die Beamtinnen und Beamten, die am Jubiläumstag noch im aktiven Beamtenverhältnis stehen oder gestanden haben. Die Dankurkunde ist daher auch auszuhändigen, wenn mit Ablauf des Tages der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren der Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

b) Textmuster und Hinweise für die gemäß § 75a Absatz 1 LBG anlässlich eines 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstjubiläums auszuhändigenden Dankurkunden

Es wird folgendes Muster zur Verfügung gestellt:

„Dankurkunde

Im Namen des Landes Berlin spreche ich

Frau/ Herrn (Amtsbezeichnung)

..... (Vor- und Zuname)

zum(Datum des Tages des Dienstjubiläums)

anlässlich der an diesem Tag zurückgelegten² Dienstzeit
Dank und Anerkennung für die geleisteten treuen Dienste aus.

Berlin, den

Entsprechende Urkundsmuster sind diesem Rundschreiben als Anlagen 3, 4 und 5 beigelegt.

Es ist beabsichtigt, die im Formularserver, Kategorie Senatsverwaltung für Inneres und Sport, vorhandenen Inn-Einheitsvordrucke

Inn II 880 (Dankurkunde – 25-jährige Tätigkeit)

Inn II 881 (Dankurkunde – 40-jährige Tätigkeit)

Inn II 882 (Dankurkunde – 50-jährige Tätigkeit)

als Muster ebenfalls zeitnah zu aktualisieren.

Den Dienstbehörden bleibt es freigestellt, die Urkunden mit dem Landessiegel zu versehen.

c) Aushändigung der Dankurkunde

Die Dankurkunde soll am Jubiläumstag – wenn dieser auf einen arbeitsfreien Tag fällt, am nächstfolgenden, nicht arbeitsfreien Tag – ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Dankurkunde soll in einem dem Ereignis angemessenen Rahmen erfolgen.

d) Entfallen der Aushändigung der Dankurkunde

In den Fällen des § 75a Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 LBG entfällt die Aushändigung einer Dankurkunde.

e) Zurückstellung der Entscheidung über die Aushändigung der Dankurkunde

Die Entscheidung, ob eine Dankurkunde auszuhändigen ist, ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen. Die entsprechende Regelung in § 75a Absatz 5 LBG dient der Sicherstellung, dass die Aushändigung einer Dankurkunde unterbleibt, wenn dafür kein Anlass besteht.

Es wird empfohlen, die die Entscheidung über die Zurückstellung der Aushändigung der Dankurkunde betreffenden Dokumente zu dem entsprechenden Disziplinarvorgang zu nehmen und nach Ablauf der Tilgungsfrist wie diesen zu entfernen und zu vernichten.

2.4. Jubiläumsdienstzeit

a) Keine Fortgeltung der Jubiläumsdienstalter nach altem Recht

§ 75a Absätze 1 und 2 LBG regeln abschließend, welche Zeiten für das Dienstjubiläum als Dienstzeit zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls nach früheren Regelungen festgesetzte Jubiläumsdienstalter sind daher für die Anwendung der neuen Regelung nach § 75a LBG ohne Belang.

² hier einzusetzen: „fünfundzwanzigjährigen“/ „vierzigjährigen“/ „fünfzigjährigen“

b) Berücksichtigung von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit

Alle zurückgelegten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 BBesG ÜF Bln gelten als Dienstzeit im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 29 BBesG ÜF Bln sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes gleich.

Der Begriff „hauptberufliche Tätigkeiten“ im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG dient ausschließlich der Abgrenzung hauptberuflicher Zeiten in einem Beamtenverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Als „hauptberufliche Zeiten“ zählen daher alle Dienstzeiten, die zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 BBesG ÜF Bln bestehen bzw. bestanden. Der Beschäftigungsumfang sowie eventuelle Beurlaubungszeiten mit oder ohne Dienstbezüge, die innerhalb dieser Dienstzeiten liegen, führen nicht zum Hinausschieben des Jubiläumstages bzw. verringern nicht die für das Dienstjubiläum zu berücksichtigenden Dienstzeiten. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Elternzeiten.

Zeiten eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes sowie Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG; § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 7) wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind.

Soweit Beamtinnen oder Beamte während des Beschäftigungsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wurden, sind sie gemäß § 9 ArbPlSchG in dieser Zeit beurlaubt. Daher führen diese Zeiten ebenfalls nicht zum Hinausschieben des Jubiläumstages bzw. verringern nicht die für das Dienstjubiläum zu berücksichtigenden Dienstzeiten.

c) Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes

Alle im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 BBesG ÜF Bln zurückgelegten Zeiten einer Ausbildung und Zeiten des Vorbereitungsdienstes gelten als Dienstzeit im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG.

Als Zeiten einer Ausbildung sind alle in einem Ausbildungsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn abgeleiteten Zeiten anzurechnen, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche Ausbildung vorgeschrieben war, ob die Ausbildungszeit verlängert oder erfolgreich abgeschlossen wurde. Vorgenanntes gilt entsprechend für Zeiten eines Vorbereitungsdienstes. Soweit Studienzeiten innerhalb eines Vorbereitungsdienstes absolviert wurden, sind sie ebenfalls anzurechnen.

3. Dienstbefreiung

Es wird empfohlen, den Beamtinnen und Beamten anlässlich ihrer Dienstjubiläen am Tag der Danksagung nach der Aushändigung der Dankurkunde für den Rest dieses Tages Dienstbefreiung gemäß § 1 Abs. 4 AV SUrlVO zu § 7 Abs. 1 SUrlVO (s. hierzu auch Rundschreiben I Nr. 15/2007 vom 15. März 2007) zu gewähren, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen

4. Abordnungen

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet ist, erhält die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde vom abordnenden Dienstherrn (§ 75a Absatz 6 LBG).

5. Sonstiges

Die Rundschreiben I Nr. 69/2004, Nr. 3/2005 und Nr. 13/2005 sind mit Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2016 gegenstandslos.

Das Rundschreiben wird zusätzlich im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben. Ferner steht Ihnen das Rundschreiben auf der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben> zur Verfügung.

Im Auftrag
Dr. Bochmann